

Rechtssache C-155/09

Europäische Kommission gegen Hellenische Republik

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 12 EG, 18 EG, 39 EG und 43 EG — Art. 4, 28 und 31 des Abkommens über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Steuerrecht — Voraussetzungen für die Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim ersten Erwerb einer Immobilie — Befreiung nur für im Inland ansässige Personen und für zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht dort ansässige Personen griechischer Abstammung“

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Januar 2011 I - 68

Leitsätze des Urteils

1. *Unionsbürgerschaft — Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Grunderwerbsteuer*
(Art 18 EG, 39 EG und 43 EG; EWR-Abkommen, Art. 28 und 31)
2. *Unionsbürgerschaft — Gleichbehandlung — Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit — Verbot — Grunderwerbsteuer*
(Art. 12 EG, 18 EG, 39 EG und 43 EG; EWR-Abkommen, Art. 4, 28 und 31)

1. Ein Mitgliedstaat, der die Befreiung von der Grunderwerbsteuer ausschließlich Personen gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, und nicht auch Personen, die die Absicht haben, sich zukünftig dort niederzulassen, verstößt gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 18 EG, 39 EG und 43 EG sowie aus den Art. 28 und 31 des EWR-Abkommens.

zu unterstützen, und nicht erforderlich, um gegen Steuerhinterziehung vorzugehen und Missbrauch zu verhindern, der in der zweckfremden Inanspruchnahme der Befreiung besteht.

(vgl. Randnrn. 45-46, 59, 63, Tenor 1)

Die Vorschriften über die Gleichbehandlung verbieten nämlich nicht nur offensichtliche Diskriminierungen wegen der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verdeckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen. Dies trifft insbesondere auf eine Maßnahme zu, die eine Unterscheidung anhand des Kriteriums des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts trifft, denn sie kann sich hauptsächlich zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirken, da die Personen ohne inländischen Wohnsitz oder Aufenthaltsort meist Ausländer sind. Eine solche Voraussetzung des ständigen Wohnsitzes ist nicht geeignet, den von dem betroffenen Mitgliedstaat geltend gemachten Zielen gerecht zu werden, den Erwerb einer ersten Wohnung zu erleichtern, der Wohnungsspekulation vorzubeugen und Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen

2. Ein Mitgliedstaat, der die — von bestimmten Voraussetzungen abhängige — Befreiung von der Grunderwerbsteuer ausschließlich eigenen Staatsangehörigen oder Personen dieser nationalen Abstammung beim Erwerb ihrer ersten Wohnung im Inland gewährt, verstößt gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 12 EG, 39 EG und 43 EG sowie aus den Art. 4, 28 und 31 des EWR-Abkommens.

Diese ausdrücklich und allein auf die Staatsangehörigkeit gestützte unterschiedliche Behandlung von eigenen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, sich in dem betreffenden Mitgliedstaat niederzulassen, ist eine nach den genannten Bestimmungen verbotene unmittelbare Diskriminierung. Ziele, die zum einen darin bestehen, ausgewanderten Staatsangehörigen und Personen derselben nationalen Abstammung den Wohnungserwerb zu erleichtern, und

ihnen einen Anreiz zur Rückkehr in den Mitgliedstaat zu bieten, da dessen Bevölkerung aufgrund massiver Auswanderung stark zurückgegangen sei, und zum anderen darin, die Verbindungen zwischen den Ausgewanderten und ihrem Herkunftsstaat zu schützen, sind nicht geeignet, das Vorliegen objektiver, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängiger Umstände darzutun, die eine unterschiedliche Behandlung wie

die aufgrund der genannten Steuerbefreiung rechtfertigen könnten, da sie unmittelbar auf die Staatsangehörigkeit der Betroffenen gestützt sind.

(vgl. Randnrn. 69-71, 75, Tenor 1)